



Nutzungs- und Entgeltordnung der Doppelkapelle St. Crucis Landsberg, Museum – Doppelkapelle Landsberg

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Landsberg auf seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende privatrechtliche Nutzungs- und Entgeltordnung der Doppelkapelle St. Crucis Landsberg, Museum – Doppelkapelle Landsberg beschlossen.

Teil 1: Nutzungsordnung

§ 1 Grundsatz der Nutzung

Die Doppelkapelle St. Crucis ist ein bedeutendes kulturhistorisches Denkmal und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landsberg. Sie dient der Pflege des kulturellen Erbes, der Förderung von Kunst und Kultur sowie religiösen und gesellschaftlichen Zwecken. Diese Ordnung dient dem Schutz und Erhalt des Bauwerkes. Jede Nutzung muss dem Denkmalwert entsprechend sein. Eine Abnutzung des Gebäudes durch falsche Nutzung ist unbedingt zu vermeiden. Diese Ordnung regelt hierzu das Verhalten.

- (1) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines von der Stadt Landsberg beauftragten Mitarbeiters oder einer beauftragten Mitarbeiterin stattfinden.
- (2) Den Anweisungen der beauftragten Mitarbeitenden der Stadt Landsberg ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Eine Nutzung ist mit einer vorherigen Anmeldung bei der Stadt verbunden. Es muss eine schriftliche Zustimmung erfolgen.
- (4) Die Vorgaben zum Thema Sicherheit und Brandschutz, die die Stadt Landsberg macht, sind zwingend einzuhalten.
- (5) Mit der Nutzung der Doppelkapelle stimmt man dieser Nutzungs- und Entgeltordnung automatisch zu. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.
- (6) Auch der Besuch der Doppelkapelle und die Teilnahme an Veranstaltungen stellen eine Nutzung entsprechend der Regeln dieser Nutzungs- und Entgeltordnung dar. Ausgenommen ist hier der § 5.

§ 2 Nutzungsarten

- (1) Folgende Nutzungsarten sind vorgesehen:
 - Führungen
 - Veranstaltungen und Angebote des Museum – Doppelkapelle Landsberg
 - Veranstaltungen Dritter im Einklang mit der Bausubstanz und Nutzungs- und Entgeltordnung
 - Konzerte, Lesungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen mit Publikumsverkehr
 - Museale Einrichtung mit einem Zutritt gebunden an feste Öffnungszeiten
 - Ausstellungen



- kirchliche Veranstaltungen sowie Gottesdienste

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Doppelkapelle Landsberg wird durch die Stadt Landsberg ausgeübt.
- (2) Die Stadt Landsberg kann die Ausübung des Hausrechts auf beauftragte Personen übertragen. Dadurch fallen der beauftragten Person alle Funktionen und Kompetenzen zu, die im Folgenden den Mitarbeitenden der Stadt gegeben werden.
- (3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen oder die Ordnung und Sicherheit in der Doppelkapelle gefährden, können von der Nutzung ausgeschlossen oder aus dem Gebäude verwiesen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung der Entgelte.
- (5) Bei Veranstaltungen ist die verantwortliche Veranstaltungsleitung, sofern es sich nicht ohnehin um einen Mitarbeitenden der Stadt Landsberg oder eine beauftragte Person handelt, ebenso verpflichtet, für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen.
- (6) Bei Verstößen gegen die Nutzungs- und Entgeltordnung kann ein Hausverbot für die Doppelkapelle St. Crucis ausgesprochen werden.

§ 4 Verhalten in der Doppelkapelle St. Crucis

- (1) Der Aufenthalt in einem historischen Bauwerk von öffentlichem Interesse und hohem kulturellen Wert erfordert grundsätzlich besondere Vorsicht.
- (2) Das gesamte Bauwerk inklusive seiner Einrichtung steht unter Denkmalschutz. Ein Berühren jeglicher Oberflächen ist somit ohne vorherige Absprachen mit dem anwesenden Mitarbeitenden der Stadt Landsberg zu unterlassen. Zu den architektonisch bedeutsamen Teilen (Säulen, Pfeiler, Altar, Stein mit Radkreuz) und den Geländern der Oberkapelle ist grundsätzlich Abstand zu halten. Hiervon ausgenommen ist lediglich das Treppenhaus.
- (3) Das Rennen ist im gesamten Gebäude verboten.
- (4) Das Betreten des Altans/Balkons im 2. Obergeschoss ist ausschließlich unter der Aufsicht eines Mitarbeitenden der Stadt erlaubt. Ein gewisser Abstand zur Brüstung ist zu wahren. Das Lehnen an selbiger ist grundsätzlich verboten.
- (5) Im Notfall sind den Anweisungen des Mitarbeitenden der Stadt oder einer beauftragten Person strikt Folge zu leisten.
- (6) Essen und Trinken sind in der Doppelkapelle grundsätzlich nicht gestattet. Erlaubt ist lediglich Wasser, das frei von jeglichen Zusätzen, wie Kohlensäure, ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung benötigt zwingend einer offiziellen Erlaubnis in schriftlicher Form.
- (7) Jegliche Form des Feuers ist in der Doppelkapelle St. Crucis und auf dem Kapellenberg verboten. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf zwingend einer offiziellen Erlaubnis in schriftlicher Form.



- (8) Das Rauchen ist in der Doppelkapelle St. Crucis verboten.
- (9) Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Aufsichtspflichtige haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Personen, besonders von Kindern und Jugendlichen, in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich.
- (10) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) sowie von Gefahrgut ist verboten.
- (11) Kleidung und sperrige Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Taschen, auch größere Handtaschen und Mäntel oder ähnliche Oberbekleidung sowie größeres Handgepäck sind nach Ermessen des Mitarbeitenden der Stadt Landsberg in der Unterkapelle zu belassen.

§ 5 Anmeldung und Vermietung

- (1) Eine Nutzung sollte mindestens einen Monat im Voraus bei der Stadt angezeigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Eine Nutzung der Doppelkapelle St. Crucis erfordert zwingend die schriftliche Zustimmung der Stadt Landsberg. Die Stadt Landsberg kann auf eine Nutzungsvereinbarung bestehen.
- (3) Mit dem Antrag auf Nutzung sind mindestens folgenden Informationen der Stadt zur Verfügung zu stellen:
 - Dauer und Datum der Nutzung
 - veranschlagte Personenzahl
 - Eine Beschreibung der Nutzung, sodass Art und Verlauf nachvollzogen werden können.
 - Sofern elektronisches Gerät zum Einsatz kommt, muss dies angezeigt werden. Hierfür sind die technischen Daten aller Geräte zu melden.
 - Grundsätzlich gilt, dass die Stadt in die Lage versetzt werden muss, etwaige Gefahren für das Bauwerk und die Nutzenden einschätzen zu können.
- (4) Die Stadt Landsberg kann auf eine vorherige, gemeinsame Begehung bestehen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 7 Haftung

- (1) Alle Nutzenden haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen tragen die dafür verantwortlichen Nutzenden die entstehenden Kosten.



Teil 2: Entgelte über die Nutzung der Doppelkapelle St. Crucis Landsberg, Museum – Doppelkapelle Landsberg

§ 8 Gewerbliche und sonstige kulturelle Veranstaltungen sowie Nutzungen

- (1) Veranstaltungen über 4 Stunden
 - mit zusätzlicher Bestuhlung 500,00 € (140 Sitzplätze)
 - mit vorhandener Bestuhlung 350,00 € (84 Sitzplätze)
- (2) Veranstaltungen bis 4 Stunden
 - mit zusätzlicher Bestuhlung 400,00 € (140 Sitzplätze)
 - mit vorhandener Bestuhlung 250,00 € (84 Sitzplätze)
- (3) Die Pauschalen beinhalten insbesondere:
 - Veranstaltungsbetreuung durch einen Mitarbeiter der Stadt
 - übliche Reinigung
 - Grundbeleuchtung
 - Nutzung vorhandener Infrastruktur wie Toiletten
 - ggf. zusätzliche Bestuhlung gemäß gewähltem Format
 - erforderliche Bauhofleistungen und Vorbereitungen

§ 9 Nutzungen durch gemeinnützige Körperschaften

- (1) Gemeinnützige Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung sowie kirchliche Nutzungen erhalten reduzierte Pauschalentgelte.
- (2) Die Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Veranstaltungen über 4 Stunden
 - mit zusätzlicher Bestuhlung 350,00 € (140 Sitzplätze)
 - mit vorhandener Bestuhlung 250,00 € (84 Sitzplätze)
- (4) Veranstaltungen bis 4 Stunden
 - mit zusätzlicher Bestuhlung 300,00 € (140 Sitzplätze)
 - mit vorhandener Bestuhlung 180,00 € (84 Sitzplätze)
- (5) Die Pauschalen beinhalten anteilig:
 - Veranstaltungsbetreuung durch einen Mitarbeiter der Stadt
 - übliche Reinigung
 - Grundbeleuchtung
 - Nutzung vorhandener Infrastruktur wie Toiletten
 - ggf. zusätzliche Bestuhlung gemäß gewähltem Format
 - erforderliche Bauhofleistungen und Vorbereitungen



- (6) Gemeinnützige Körperschaften, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Stadt Landsberg haben, sind von Entgelten befreit. Hierfür muss nach Aufforderung ein Nachweis erbracht werden.
- (7) Vereine, die nach dem Vereinsregister ihren Sitz auf dem Verwaltungsgebiet der Stadt Landsberg haben, sind von Entgelten befreit. Hierfür muss nach Aufforderung ein Nachweis erbracht werden.

§ 10 Trauungen

- (1) Für standesamtliche und kirchliche Trauungen, die in der Doppelkapelle St. Crucis stattfinden, werden Entgelte erhoben.
 - mit zusätzlicher Bestuhlung 400,00 € (140 Sitzplätze)
 - ohne zusätzliche Bestuhlung 250,00 € (84 Sitzplätze)
- (2) Die Pauschalen beinhalten insbesondere:
 - Veranstaltungsbetreuung durch einen zusätzlichen Mitarbeiter der Stadt
 - übliche Reinigung
 - Grundbeleuchtung
 - Nutzung vorhandener Infrastruktur wie Toiletten
 - ggf. zusätzliche Bestuhlung gemäß gewähltem Format
 - erforderliche Bauhofleistungen und Vorbereitungen

§ 11 Eintrittsentgelte

- (1) Entgelte
 - Erwachsene 4,00 €
 - Ermäßigt 3,00 €
 - Kinder bis 14 Jahre frei
- (2) Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Rentnerinnen und Rentner sowie Schwerbehinderte. Hierfür muss nach Aufforderung ein Nachweis erbracht werden.
- (3) Der Eintritt in den Sakralraum der Doppelkapelle ist kostenlos, sofern die Stadt Landsberg für den entsprechenden Aufenthalt keine andere Regelung festlegt.

§ 12 Vereinbarte Führungen

- (1) Entgelte
 - Gruppenführung (bis 60 Minuten) 40,00 €
 - Gruppenführung (bis 90 Minuten) 60,00 €
 - Gruppenführung (bis 120 Minuten) 80,00 €



- (2) Bei diesen Entgelten handelt es sich um Pauschalen, auf die entsprechend der Personenzahl der ermäßigte Eintritt nach § 11 aufgeschlagen wird.
- (3) Diese Preise gelten für Führungen, die vorher vereinbart wurden. Hier ausgeschlossen sind öffentliche Führungen nach § 13.
- (4) Ab 25 Personen kann die Stadt Landsberg aus Sicherheitsgründen eine Aufteilung der Gruppe fordern. Da in diesem Fall mehr Personal für die Durchführung benötigt wird, ist für jede Gruppe einzeln eine Pauschale zu entrichten.

§ 13 Öffentliche Führungen

- (1) Entgelte
 - Erwachsene 5,00 €
 - Ermäßigt 4,00 €
 - Kinder bis 14 Jahre frei
- (2) Die Entgelte werden für jeden Teilnehmer einzeln erhoben.
- (3) Diese Preise gelten für Führungen, deren Durchführung vorher über einen beliebigen Kanal bekanntgegeben wurde.
- (4) Diese Entgelte können auch für Sonderführungen, die sich so nicht im öffentlich zugänglichen Angebot des Museums – Doppelkapelle befinden, erhoben werden.

§ 14 Museumspädagogische Angebote

- (1) Entgelte
 - Pauschale 20,00 €
 - 3,00 € pro teilnehmender Person
- (2) Ab 25 Personen kann die Stadt Landsberg aus Sicherheitsgründen eine Aufteilung der Gruppe fordern. Da in diesem Fall mehr Personal für die Durchführung benötigt wird, ist für jede Gruppe einzeln die Pauschale zu entrichten.

§ 15 Kostenfreiheit für Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Von den Entgelten sind befreit:
 - alle Schulen im Verwaltungsgebiet Landsberg, unabhängig von ihrer Trägerschaft
 - alle Kindertagesstätten und Horte im Stadtgebiet Landsberg, unabhängig von ihrer Trägerschaft
- (2) Die Befreiung gilt für diese Gruppen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags.



§ 16 Inkrafttreten

Sie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit treten die „Gebührensatzung des Museums „Bernhard Brühl“ und der Doppelkapelle „St. Crucis“ der Stadt Landsberg“ vom 27.06.2003 (Beschlussnummer 32/06/2003) sowie die „Satzung für die Benutzung des Museums „Bernhard Brühl“, der Doppelkapelle „St. Crucis“ und des Archivs“ vom 22.05.2003 außer Kraft.

Landsberg, den

T. Halfpap
Bürgermeister

-Siegel-